

II-5846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/30-Par1/92

Wien, 7. Mai 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2601 IAB
1992 -05- 11
zu 2641 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2641/J-NR/92, betreffend Schulautonomie, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 12. März 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie stehen Sie zur Offenlegung der Kandidatenlisten bei Direktorenbestellungen gegenüber den Mitgliedern des Schulgemeinschaftsausschusses unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist?
2. Was werden Sie unternehmen, um die Offenlegung zu ermöglichen?
3. Befürworten Sie die Einsichtnahme aller Schulgemeinschaftsmitglieder in die Bewerbungsunterlagen der Direktorkandidaten?
4. Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um die Einsichtnahme zu ermöglichen?
5. Befürworten Sie das Mitentscheidungsrecht bei der Erstellung des Dreieivorschlages nach Anhörung der Kandidaten?
6. Wenn ja, was werden Sie unternehmen, um das Mitentscheidungsrecht zu ermöglichen?

- 2 -

Antwort:

Für den Bereich der Bundesschulen ist eine Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erforderlich, für welche das Bundeskanzleramt federführend zuständig ist. Bereits Ende 1991 wurde dem Bundeskanzleramt ein vollständiger Entwurf einer solchen Gesetzesänderung für die Objektivierung im Lehrer- und Leiterbereich übermittelt: (Es ist in Aussicht genommen, nach den für das Beamten-Dienstrechtsgesetzes vorgesehenen Grundsätzen auch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zu novellieren.)

Außerdem darf auf die Anfragebeantwortung zur Anfrage Z1. 2628/J-NR/92 verwiesen werden.

Wie dort bereits erwähnt wurde, ist in dem genannten Entwurf vorgesehen, daß die Bewerbungen für die Funktion als Schulleiter dem betreffenden Schulgemeinschaftsausschuß (oder Schulforum) mit allfälligen von den Bewerbern angeschlossenen Unterlagen übermittelt werden. Der Schulgemeinschaftsausschuß hat sodann das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme an die Dienstbehörde darüber abzugeben, welcher Bewerber nach seiner Auffassung am besten geeignet ist. Diese Stellungnahme wird sodann über die Dienstbehörde dem Kollegium vor der Erstattung der Ernennungsvorschläge zur Verfügung gestellt.

Daraus ergibt sich, daß dem Schulgemeinschaftsausschuß gegenüber die Kandidatenlisten offengelegt werden und Einsichtnahme-möglichkeit besteht; ein Mitentscheidungsrecht erscheint allerdings zu weitgehend. Immerhin wird ein Stellungnahmerecht als Entscheidungsgrundlage für das Kollegium für dessen Ernennungsvorschläge eingeräumt.

